

Aktenzeichen:  
401 Cs 3100 Js 10851/23



# Amtsgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Strafverfahren gegen

Dr. Ab. [REDACTED]  
geboren am [REDACTED] wohnhaft: [REDACTED] Mainz

Rechtsbeistand: Luca Thomas, [REDACTED]

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht - Strafrichter - Mainz aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 26.02.2024, 12.03.2024 und 27.03.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Knechtel  
als **Strafrichterin**

Staatsanwalt Poppe  
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsbeistand Luca Thomas  
als **Verteidiger**

Justizobersekretärin Worrell am 26.02.24,  
Justizsekretärin Dinger am 12.03.24,  
Justizbeschäftigte König am 27.03.24  
als **Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle**

### für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten fal-

len der Staatskasse zur Last.

## Gründe:

### I.

Der heute 71 Jahre alte Angeklagte wurde am [REDACTED] 1952 in Gorgan/ Islamische Republik Iran geboren. Er besitzt sowohl die deutsche als auch die iranische Staatsangehörigkeit. Seinen Angaben zufolge wurde der Angeklagte in seinem Heimatland politisch verfolgt und war zu einer Haftstrafe von insgesamt 8 Jahren verurteilt worden. Infolge der iranischen Revolution wurde er nach 4 Jahren freigelassen. In Deutschland hat der Angeklagte in Mainz im Hauptfach Filmwissenschaft studiert. Als Filmwissenschaftler erhielt er jedoch keine Chance, sich in diesem Beruf zu etablieren oder zu arbeiten. Nach dem Studium arbeitete der Angeklagte als Taxifahrer; zudem war er einige Jahre als Kunstmaler auch mit Ausstellungen tätig. Aktuell bezieht der Angeklagte eine Rente in Höhe von 450,- Euro monatlich; die Miete wird ebenfalls von der öffentlichen Hand getragen. Der Angeklagte ist geschieden und hat 2 erwachsene Söhne, die im Ausland leben.

Der Angeklagte hat sich der Gruppierung „Letzte Generation“ angeschlossen und beteiligt sich an unterschiedlichen Protestformen hinsichtlich des Klimaschutzes.

Aus seinem Bundeszentral- und Erziehungsregisterauszug sind keine Eintragungen ersichtlich.

Ausweislich den von der Staatsanwaltschaft Mainz zu den Akten gereichten Strafbefehlsausfertigungen (Anlagen I und II zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 27.03.2024) ist der Angeklagte wie folgt verurteilt worden:

1.

Im Verfahren Az.: (321Cs) 237 Js 1546/23 (108/23) wurde der Angeklagte mit Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 01.05.2023 wegen gemeinschaftlicher Nötigung (Tattag: 17.10.2022) zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 50,- Euro, mithin 2000,- Euro verurteilt.

Der Strafbefehl ist seit dem 27.09.2023 rechtskräftig.

2.

Am 04.09.2023 erkannte das Amtsgericht Tiergarten in dem Verfahren Az.: (321 Cs) 263 Js 4169/23 (192/23) wegen gemeinschaftlicher Nötigung (Tatag: 11.10.2022) auf eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 40,- Euro, mithin 1600,- Euro.

Dieser Strafbefehl ist seit dem 06.11.2023 rechtskräftig.

## II.

Dem Angeklagten wurde mit Strafbefehl vom 07.11.2023 ein Vergehen der gemeinschaftlichen Nötigung gemäß den §§ 240 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB zur Last gelegt.

Dem Strafbefehl liegt im konkreten Anklagesatz folgender Sachverhalt zugrunde:

„Am 09.12.2022 begab sich der Angeklagte gemeinsam mit den gesondert verfolgten L [REDACTED], Na [REDACTED], A [REDACTED], Ja [REDACTED] und Ra [REDACTED] als Angehöriger der Gruppierung „Letzte Generation“ gegen 08:00 Uhr morgens auf die Binger Straße in Höhe der Hausnummer 19, um die Binger Straße auf Höhe der Alicenbrücke in Fahrtrichtung Innenstadt zu blockieren. In Umsetzung des gemeinsam gefassten Entschlusses setzte er sich gemeinsam mit den anderen 5 Teilnehmern mit einem Abstand von 1 bis 1 1/2 Metern zueinander auf die Fahrbahn, wobei sich dem gemeinsamen Tatplan folgend die gesondert verfolgte Frau Po [REDACTED] mit der linken Hand, der gesondert verfolgte Herr K [REDACTED] mit der rechten Hand, der gesondert verfolgte Herr Ba [REDACTED] mit der linken Hand, der gesondert verfolgte Se [REDACTED] mit der rechten Hand auf dem Asphalt der Straße festklebten. Der Angeklagte und die gesondert verfolgte Frau F [REDACTED] klebten sich nicht auf dem Asphalt der Straße fest, um im Notfall die Fahrbahn für Rettungsfahrzeuge räumen zu können. Durch diese Aktion wollte der Angeklagte den Autoverkehr in Richtung Innenstadt lahmlegen und durch das Ankleben der Hände auf der Fahrbahn die Einsatzkräfte der Polizei für unbestimmte Zeit an der Räumung der Fahrbahn hindern. Während der Aktion, die zuvor - allerdings ohne genaue Mitteilung der Örtlichkeit der Blockade - medial angekündigt worden war, hielt er und die gesondert verfolgte Frau F [REDACTED] Plakate mit der Aufschrift

„100 km/h und 9 € für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat“ in der Hand. Zweck dieser Blockadereaktion war, auf die Gefahren des Klimawandels aufmerksam zu machen und die Einführung eines Tempolimits auf deutschen Autobahnen und eines 9-Euro-Tickets für den ÖPNV zu fordern. Wie von dem Angeklagten beabsichtigt, blieben die ersten auf den Angeklagten zufahrenden Autofahrer, die Zeugen R. [REDACTED] und B. [REDACTED], die mit ihren Fahrzeugen stadteinwärts die Binger Straße befuhren, stehen und bildeten so für die nachfolgenden Zeugen M. [REDACTED] und Dr. S. [REDACTED] mittels ihrer Fahrzeuge eine physische Blockade, die die Zeugen am Weiterfahren hinderten. Um sicherzugehen, die stadteinwärts fahrenden Automobile tatsächlich zum Anhalten und längerem Verweilen auf der Straße zu zwingen, hatte der Angeklagte für seine Aktion eine Örtlichkeit gewählt, in der der Verkehr nicht ohne weiteres umgeleitet werden konnte, da die betroffenen Fahrstreifen rechts durch Geh- und Radweg und links durch die Bushaltestelle begrenzt sind, wobei die Bushaltestelle zudem mittels Geländer baulich abgetrennt ist. So bildete sich ein Rückstau, der bei Beginn der Blockade von der Fußgängerfurt bis zur Einmündung Saarstraße/Untere Zahlbacher Straße reichte.“

### III.

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme ist das Gericht von folgenden Feststellungen ausgegangen:

Am 09.12.2022 gegen 08:18 Uhr blockierte der Angeklagte mit den oben aufgeführten weiteren Demonstrationen des Aktionsbündnisses „Letzte Generation“ die Binger Straße in Höhe der Hausnummer 19 auf Höhe der Alicenbrücke in Fahrtrichtung Innenstadt. Er demonstrierte dabei friedlich, um auf die Gefahren des Klimawandels aufmerksam zu machen und die Einführung eines Tempolimits auf deutschen Autobahnen und eines 9-Euro-Tickets für den ÖPNV zu fordern. Daneben galt seine Demonstration auch der Rechte der Frauen im Iran.

Die Versammlung war bei der zuständigen Versammlungsbehörde nicht angemeldet worden; allerdings wurden bereits am 08.12.2022 durch verschiedene Print- und Onlinemedien mittels einer Pressemitteilung durch das Aktionsbündnis „Aufstand der letzten Generation“ darüber informiert, dass am 09.12.2022 eine Blockadeaktion in Mainz jedoch ohne Nennung einer konkreten Örtlich-

keit stattfinden werde.

Mit der Sitzblockade wollte der Angeklagte auf die Gefahren des Klimawandels aufmerksam machen und für die von der letzten Generation geforderte Mobilitätswende eintreten, unter anderem für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h auf Autobahnen. Zudem möchte das Aktionsbündnis mit den Blockaden auch darauf hinweisen, dass die Bundesregierung aktuell zu wenig für den Klimaschutz unternehme. Der Angeklagte hat sich diesem Aktionsbündnis der letzten Generation vor dem Hintergrund seiner persönlichen Geschichte und der Historie seines Heimatlandes angeschlossen. Er hat hierzu ausgeführt, dass die Geschichte seiner Familie mit Blick auf die fossilen Energien mit dem aktuell stattgehabten Klimawandel verbunden sei. Seine Familie habe sich, solange er dies zurückerinnere stark mit der Natur verbunden gefühlt. Vor diesem Hintergrund habe er sich der Gruppierung „Letzte Generation“ angeschlossen. Die Letzte Generation habe - seiner Auffassung zufolge - „mit Gewissen in die Zukunft gesehen und auf das, was auf die Menschheit zukomme“. Für ihn sei die Letzte Generation eine Organisation, die sich an die Verfassung und die Grundgesetze halte und dafür einstehe, dass das Leben auf diesem Planeten weitergehe. Vor allem schätze er die gewaltlose Kommunikation der Letzten Generation, die sich seinem Dafürhalten nach an Gesetze halte. „Der Staat müsse sich freuen, dass Jugendliche auf die Straße gingen und sich für die Umwelt interessierten und einsetzten. Sie wollten, dass das Leben weitergehe.“ Vor diesem Hintergrund habe „das Grundrecht der Gewissensfreiheit“ ihn dazu gebracht, sich der Letzten Generation anzuschließen. Es sei seine Gewissensentscheidung, etwas mit Blick auf die Klimakatastrophe ändern zu wollen.

Zur Blockade setzte sich der Angeklagte - ohne seine Hände festzukleben - mit weiteren 3 Männern und 2 Frauen des Aktionsbündnisses „Letzte Generation“, bekleidet mit orangenen Warnwesten im Bereich der Fußgängerfurt auf die Fahrbahn am o. a. Ort. Dabei klebten sich die gesondert verfolgte Frau F [REDACTED] mit der linken Hand, der gesondert verfolgte Herr Kr [REDACTED] mit der rechten Hand und der gesondert verfolgte Herr Ba [REDACTED] mit der linken Hand mit Sekundenkleber - versetzt zu den anderen Personen - am Asphalt der Straße fest. Der gesondert verfolgte Herr Se [REDACTED] klebte sich - insoweit nicht von dem gemeinsam gefassten Tatentschluss des Angeklagten umfasst - mit einem Beton-Sandgemisch am Asphalt der Straße fest. Der Angeklagte selbst hatte sich nicht festgeklebt, um eine Rettungsgasse zur Durchfahrt zu ermöglichen. Der Angeklagte und die gesondert verfolgte Frau F [REDACTED] hielten ein Plakat mit der Aufschrift „100 km/h und 9 € für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat“ in der Hand. Zudem hielt der Angeklagte ein weiteres selbst gebasteltes Transparent in der Hand mit der Aufschrift: „Lieber wegsperren als Reden“ hoch, mit dem er sich für die Freiheitsrechte der Frauen im Iran aussprach. Aufgrund dieser Sitzblockade wurde sowohl die Reihe der direkt dahinter ste-

henden Autofahrer (die als erstes Fahrzeug auf dem linken Fahrstreifen stehende Zeugin M [REDACTED] [REDACTED] und der auf dem rechten Fahrstreifen als erstes Fahrzeug stehende Zeuge Ab [REDACTED] [REDACTED]) psychisch, als auch die sich daran anschließenden Autofahrer physisch zum Anhalten gezwungen. Zu Beginn der Blockade führte der Rückstau von der Fußgängerfurt bis zur Einmündung Saarstraße/Untere Zahlbacher Straße. Dieser Rückstau konnte jedoch durch das Eintreffen der Polizei, die sich auf die Aktion vorbereitet hatte und Einsatzkräfte auch aus anderen Dienstorten zur Unterstützung herbeigezogen hatte, durch Umleiten des Verkehrs reduziert werden. Ausweislich des Einsatzberichtes der Polizeioberkommissarin Li [REDACTED] waren durch den Rückstau 20 Pkw betroffen. Ein bereits vor Ort befindlicher Polizeibeamter bildete mit seinem Kraftrad bis zum Eintreffen weiterer Einsatzkräfte eine optische Trennung zwischen dem Fahrzeugverkehr und den auf der Fahrbahn sitzenden Personen. Diese Trennung konnte wenig später durch das Stellen einer Polizeikette aufgelöst werden. Nachdem um 08.18 Uhr die Polizeikräfte vor Ort bereits eingetroffen waren, betrug die Staulänge um 08:56 Uhr nach erfolgreichen Verkehrsmaßnahmen mit Ab- und Umleitungen unmittelbar vor der Blockade ca. 100 Meter. Für die betroffenen Fahrzeugführer entstand eine Zeitverzögerung von 45 Minuten bis 60 Minuten.

Ab 08:43 Uhr wurden der Angeklagte und die weiteren Aktivisten mehrfach polizeilich angesprochen und aufgefordert, eine Versammlungsleitung zu benennen und die Versammlung nach 20 Minuten auf dem Gehweg fortzusetzen. Auch die Androhung unmittelbaren Zwangs blieb wirkungslos. Der Angeklagte wurde gegen 09:11 Uhr von den eingesetzten Polizeibeamten ohne Gegenwehr von der Fahrbahn auf den Gehweg getragen. Dabei verhielt er sich freundlich, kooperativ und friedlich. Bei 3 weiteren Aktivisten konnte die Verklebung auf dem Asphalt durch den Einsatz von Olivenöl gelöst werden. Der gesondert verfolgte S [REDACTED] der durch ein spezielles Beton-Zement-Gemisch an der rechten Hand intensiv mit dem Asphalt verklebt war, konnte erst gegen 10:08 Uhr durch den Einsatz eines Trennschleifers und Stemmwerkzeugen von der Straße entfernt werden, wobei diese zeitliche Verzögerung angesichts des insoweit fehlenden gemeinschaftlichen Tatentschlusses dem Angeklagten nicht zurechnen ist.

Die durch die Blockade erfolgten Beeinträchtigungen der beteiligten Verkehrsteilnehmer wurden als sozial erträglich empfunden. Die Zeugin Ma [REDACTED] [REDACTED], die auf dem linken Fahrstreifen als erstes Fahrzeug anhielt, hat hierzu ausgeführt, dass sie unter keinem zeitlichen Druck stand. Sie habe lediglich ein medizinisches Gerät zurückbringen wollen, habe es aber nicht eilig gehabt. Auf Nachfrage bei der Polizei habe man ihr erklärt, dass man später rückwärts „rausfahren könne“. Als sie rückwärts abgeleitet worden sei, hätten die Aktivisten noch auf der Straße gesessen. Sie sei zunächst von der Polizei angewiesen worden, zu parken und sei dann rückwärts in die Innenstadt abgeleitet worden. Der Zeuge Dr. Ra [REDACTED] [REDACTED] hat bekundet, dass er in der

Schlange als drittes oder viertes Fahrzeug im Stau zum Stehen gekommen sei. Seine Ehefrau, die er zu ihrer Arbeitsstelle habe fahren wollen, sei ausgestiegen und in die Adam-Karrillon-Straße in die Mainzer Neustadt gelaufen. Dienstliche oder geschäftliche Nachteile hätten weder er noch seine Ehefrau erlitten. Er habe die Blockade jedoch als „Ärgernis“ empfunden. Auch der Zeuge Dr. Ra [REDACTED] hat glaubhaft bekundet, dass er ungefähr 30 Minuten in dem Stau gestanden habe, bevor er durch die Polizei abgeleitet worden sei.

Ein Krankentransport, bzw. Rettungswagen konnte während der Blockade passieren, da der Angeklagte sich bewusst nicht festgeklebt hatte, um diese Rettungsgasse freizulassen.

Unter Würdigung dieser genannten Einzelumstände des Falles war die gewählte Form der Blockade im vorliegenden Fall und die konkrete Beteiligung des Angeklagten daran im Verhältnis zum Zweck seines Anliegens nicht als verwerflich anzusehen.

#### IV.

Die Feststellung zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen in erster Linie auf seinen eigenen Angaben sowie betreffend die Vorstrafen auf der Auskunft des Bundeszentral- und Erziehungsregisterauszeuges vom 05.02.2024 sowie den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Strafbefehle des Amtsgerichts Tiergarten.

Die Feststellungen zur Sache - III. - beruhen auf der durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere auf der Einlassung des Angeklagten, der im wesentlichen die objektiven Anknüpfungstatsachen bestätigt hat, als auch auf den glaubhaften Bekundungen der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen M [REDACTED], KOK PI [REDACTED] und Dr. Ra [REDACTED].

Der Angeklagte hat die objektiven Anknüpfungstatsachen wie - unter Ziff. III. festgestellt - eingeräumt. Er hat den geschilderten Ablauf bestätigt; seine Motivation für diese Aktionsform der Sitzblockade dargelegt und den genauen Ablauf auch präzisiert. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass er sich der Letzten Generation und ihren Protestaktionen auch deshalb angeschlossen habe, da es sich um eine gewaltlose Kommunikation unter Einhaltung von Gesetzen handle. Ihm gehe es um eine gesellschaftliche Auseinandersetzung und Kommunikation, die gütlich und gewaltfrei verlaufe. Insbesondere sei es immer ein Anliegen der Letzten Generation gewesen, eine Rettungsgasse vorzusehen, weshalb er sich auch in der konkreten Situation nicht festgeklebt habe, damit ein Rettungswagen passieren könne. Sein Gewissen habe ihn dazu gebracht, sich der Letzten Generation anzuschließen, da die Jugend der Letzten Generation sich für

den Erhalt des Lebens auf diesem Planeten einsetze.

Der Zeuge KOK P [REDACTED] hat geschildert, dass die Aktion polizeilich bekannt gewesen sei, wobei eine konkrete Örtlichkeit nicht festgestanden habe. Seiner Erinnerung nach habe der Rückstau relativ schnell abgeleitet werden können. Die ganze Aktion habe ca. 1 Stunde gedauert. Der Angeklagte habe sich im Rahmen der Demonstration beim Wegtragen und auch danach kooperativ, sehr entspannt und freundlich verhalten. Der Angeklagte sei der Aufforderung, das Gelände zu verlassen, nicht nachgekommen; er sei dann auf den Gehweg getragen worden. Seiner Erinnerung nach sei das „Thema“ des Angeklagten nicht nur der Klimaschutz, sondern auch die Frauenrechte im Iran gewesen.

Hinsichtlich der Örtlichkeit und der fotografisch dokumentierten Anordnung der Sitzblockade wird auf die Lichtbilder des Sonderbandes I (Lichtbilder) gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen und Bezug genommen.

#### V.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme war der Angeklagte aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Nach den getroffenen Feststellungen unter III. sind sowohl der objektive (als auch der subjektive Tatbestand) der Nötigung nach § 240 Abs. 1 StGB erfüllt. Die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck war vorliegend jedoch nicht als verwerflich anzusehen, § 240 Abs. 2 StGB.

Nach herrschender Rechtsprechung ist das Gewaltmerkmal bei der verfahrensgegenständlichen Blockadereaktion erfüllt. Da sich vorliegend aufgrund der Blockadeaktion ein Rückstau gebildet hatte, kommt die sogenannte „zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs (BGH ST 41, 182; bestätigt durch BGH, NJW 1995, 2862; NSTZ RR 2002, 236) zum Tragen. Die unmittelbar gewaltfrei agierenden Blockierer - hier unter ihnen auch der Angeklagte - setzten die Fahrzeuge der ersten Reihe, unter ihnen die Zeugin R [REDACTED] danach als Werkzeuge ein, um ein physisches Hindernis für nachfolgende Fahrzeugführer zu bilden. (dieses aufgrund psychischen Zwanges, dem die nachfolgenden Fahrzeugführer unterliegen, nun physische Hindernisse der Fahrzeuge als Körper wird den Blockierern über § 25 Abs. 1, Variante 2 StGB zugerechnet). Eine Gewaltanwendung ist damit vorliegend zu bejahen; der Angeklagte und seine Mitdemonstranten hinderten durch ihre Sitzblockade jeweils die Autofahrer in erster Reihe psychisch am Weiterfahren. Diese Fahrzeuge bildeten dann auch jeweils für die zweite Reihe an Autofahrern ein unüberwind-



bares, physisches Hindernis. Dabei ist es auch unerheblich, ob die Demonstranten sich festkleben oder - wie vorliegend der Angeklagte - sich lediglich hinsetzen. Die Anforderung an den Gewaltbegriff ist durch die Blockade erfüllt, da die Auswirkungen den Bereich der rein psychischen Beeinträchtigung verlassen und sich auch physisch auswirkten. Hierbei ist sowohl das Festkleben seiner Mitstreiter - mit Ausnahme des Festklebens des Zeugen S. [REDACTED] mit einem Sand-Beton-Gemisch, da insoweit ein zuvor gemeinsam gefasster Tatplan nicht erwiesen ist - als auch die von den zuerst angehaltenen Fahrzeugen ausgehende physische Sperrwirkung für nachfolgende Fahrzeuge dem Angeklagten zurechenbar, der bewusst und gewollt an der Aktion teilgenommen hat.

In diesem Kontext verkennt das Gericht allerdings nicht, dass in vorliegendem Fall bereits die Definition „Gewalt“ aufgrund des von dem Angeklagten geringfügig, nicht aggressiv gegen etwaige Opfer eingesetzte physische Hilfsmittel der körperlichen Anwesenheit am angegebenen Ort fraglich sein könnte. Denn der Angeklagte war nur physisch anwesend, indem er sich auf die Straße setzte, wobei erst die hinzutretenden Dritten dieser bereits abgeschlossenen Handlung das dann strafrechtlich maßgebliche Gepräge aufdrücken.

Unabhängig hiervon ist jedoch im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung das Handeln des Angeklagten nicht als verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB anzusehen.

Unter Verwerflichkeit ist im Wege einer Abwägung aller Umstände des konkreten Falles ein erhöhter Grad sozial ethischer Missbilligung des für das Ziel angewendeten Nötigungsmittels zu verstehen. Nicht jedes vom Tatbestand erfasste Verhalten ist bereits strafwürdiges Unrecht. Anders als bei den meisten anderen Straftatbeständen indiziert die Tatbestandsmäßigkeit nicht die Rechtswidrigkeit. Neben der Feststellung des Fehlens von Rechtfertigungsgründen muss daher bei der Nötigung die Rechtswidrigkeit stets positiv festgestellt werden. Für die Feststellung eines Verhaltens als „verwerflich“ bedarf es einer „wertenden Gesamtbetrachtung“ des Nötigungsmittels und des Nötigungszwecks, die zueinander in Relation zu setzen sind (sogenannte Zweckmittelrelation), so dass die Verwerflichkeit nicht allein nach dem eingesetzten Mittel oder dem angestrebten Zweck zu beurteilen ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26.07.1990, 1 BvR 237/88).

Eine Nötigung ist daher nur rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt (oder die Androhung des empfindlichen Übels) zu dem angestrebten Zweck verwerflich ist.

Zwar hat der BGH in seiner Entscheidung vom 05.05.1988 (1 StR 5/88, BGH ST 35, 270) eindeutig festgelegt, dass Fernziele von Straßenblockierern nicht bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit

der Nötigung, sondern ausschließlich bei der Strafzumessung zu berücksichtigen seien.

Bei der einzelfallbezogenen Abwägung hatte das Gericht bei der Auslegung und Anwendung von § 240 Abs. 2 StPO aber der grundlegenden Bedeutung von Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz sowie der Bedeutung des Artikels 20 a Grundgesetz Rechnung zu tragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Schutz der Versammlungsfreiheit von übermäßigen Sanktionen für die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklauseln nach § 240 Abs. 2 StGB besondere Anforderungen aufgestellt. Danach ist die Grundrechtsrelevanz des nötigen Verhaltens bei der Beurteilung seiner Strafbarkeit zu beachten und zwar im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB. Im Falle der Sitzblockaden ist dies vor allem die Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Grundgesetz (Bundesverfassungsgericht vom 24.10.2001, 1 BvR 1, 190/90, BVerfGE 104, 92 = NJW 2002, 1031).

Sitzdemonstrationen fallen grundsätzlich unter die Versammlungsfreiheit:

„Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz gewährleistet allen Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Geschützt sind nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise, auch in Form einer Sitzblockade zum Ausdruck bringen, (vgl. Bundesverfassungsgericht E 87, 399, 405).

Sitzdemonstrationen, die dazu dienen, ein bestimmtes, gesellschaftlich relevant erachtetes Anliegen zu vertreten, etwa Abrüstung, Kampf gegen Atomkraft oder auch Klimaschutz fallen unter die von Artikel 8 Grundgesetz geschützten Versammlungen. Die Versammlungsfreiheit kann nur nach Maßgabe des Artikel 8 Abs. 2 Grundgesetz eingeschränkt werden. Dies gilt auch für Versammlungen „ohne Anmeldung oder Erlaubnis“. Das Grundrecht gilt nur für diejenigen, die sich „friedlich und ohne Waffen“ versammeln. Dabei ist der Begriff „friedlich“ nicht mit gewaltfrei im Sinne des § 240 StGB gleichzusetzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat weiter dazu ausgeführt, dass die Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sei. An dieser Stelle sei der Rechtsgüterkonflikt im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung zu bewältigen. Im Rahmen der Abwägung sind insbesondere Art und Maß der Auswirkung auf Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Zentrale Abwägungselemente sind hierbei Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, mögliche Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit der Blockade sowie auch der Sachbezug zwischen den in der Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten

Personen und dem Gegenstand des Protestes. Dabei steht dem Strafgericht grundsätzlich keine Bewertung zu, ob das Anliegen der Demonstranten als nützlich und wertvoll oder als missbilligenswert eingeschätzt wird. Je mehr jedoch ein Zusammenhang zwischen den ausgelösten Behinderungen und dem Versammlungsthema besteht, umso eher mag eine Beeinträchtigung der Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls eher als sozial erträglich angesehen werden. Demnach ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Wahl des Demonstrationsortes und der konkreten Ausgestaltung sowie der betroffenen Personen ein Bezug zum Versammlungsthema haben. Der Kommunikationszweck ist dabei im Rahmen der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen, nicht erst bei der Strafzumessung.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass Strafgerichte keine Gewichtung der vertretenen Positionen vornehmen können und dürfen, da man sich bei der inhaltlichen Bewertung der in der Vergangenheit abgeurteilten Sitzblockaden in der Nachfolge des Nato Doppelbeschlusses von 1979 oder in der im Rahmen der Anti-Atombewegung in einem rein politischen und nahezu rechtsfreien Raum befand. Vorliegend hatte das Gericht jedoch mit einzustellen, dass das Bundesverfassungsgericht am 24.03.2021 eine Klimaschutzentscheidung traf, die einen klaren verfassungsmäßigen Auftrag für die dort vertretenen Anliegen gibt. Dort wurde unter den Leitsätzen 1 und 2 (BVerfG vom 24.03.21, Bundesverfassungsgericht 2656/18, 78, 96, 288/20, BVerfG 157, 30 NJW 2021, 1, 7, 2, 3) entschieden:

1.

„Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektiv rechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.

2.

Artikel 20 a Grundgesetz verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.“

Damit hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass Sitzblockaden zur Einforderung eines wirksameren Klimaschutzes sich von dem bisher in der Rechtsprechung unter dem

Aspekt der Nötigung behandelten Sitzblockaden unterscheiden. Mit diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass die Situation im Zusammenhang mit den Klimaschutzprotesten junger Menschen entscheidend anders ist. Eine zeitliche Verlagerung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen - genauer: Maßnahmen zur Herstellung von Klimaneutralität - nach hinten stellt eine ungerechte Verlagerung der Freiheitsbeschränkung auf die jüngere Generation dar. Damit steht fest, wie auch im vorliegenden Fall, dass die Letzte Generation als Klimaaktivisten auf die Notwendigkeit früherer und wirksamerer Klimaschutzmaßnahmen hinweisen wollen. Vorliegend haben sie im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Sitzblockade auf konkrete, hierfür geeignete Maßnahmen hingewiesen, nämlich die Einführung eines Tempolimits auf Autobahnen oder die Verlängerung bzw. Wiedereinführung des 9-Euro-Tickets. Der Vorwurf an die Regierung lautet damit, dass noch nicht genug gemacht wurde zum Schutz des Klimas.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es sich zwar um eine politische Aussage handelt, die aber vom Bundesverfassungsgericht geteilt wird und sogar aus dem Grundgesetz hergeleitet wird. Es handelt sich somit um einen Verfassungsauftrag an die Regierung bzw. den Gesetzgeber. Bei früheren Friedensdemonstrationen oder Anti-AKW-Protesten gab es diese eindeutige verfassungsrechtliche Vorgabe, wie sie nunmehr in der Klimaschutzentscheidung vom Bundesverfassungsgericht formuliert wurde, nicht. Daher kann für die entscheidenden Strafgerichte auch nicht die inhaltliche Neutralität bei der Verwerflichkeitsprüfung, wie sie für die anderen Inhalte vom Bundesverfassungsgericht eingefordert wurde, gelten.

Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen und Aspekte waren daher seitens des Gerichts bei der Abwägung einzubeziehen und entsprechend im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung zu gewichten.

Das Gericht stellt daher fest, dass die verfahrensgegenständliche Sitzblockade bzw. Versammlung unter den Versammlungsbegriff des Artikel 8 Grundgesetz fällt. Eine Unfriedlichkeit begründende „Gewalttätigkeit“ liegt nämlich nicht schon bei bloßen Behinderungen Dritter, sondern erst bei „aggressiven Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen“ vor. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem im oben angeführten Beschluss ausgeführt und festgehalten, dass eine Sitzblockade, die die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für bestimmte politische Belange bezweckt, den Schutz der Versammlungsfreiheit eben nicht entfallen lässt. Die verfahrensgegenständliche Versammlung fand friedlich und ohne aggressive Ausschreitungen statt. Im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme haben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es zu einem unfriedlichen Ablauf kam. Es handelte sich daher um ein friedliches Versammlungsge-

schehen, das auch ohne vorherige Anmeldung dem Schutz des Artikel 8 Grundgesetz unterfällt. Auch die Ausrichtung auf eine breite öffentliche Aufmerksamkeit der Aktion lässt den Schutz des Artikel 8 Grundgesetz für die verfahrensgegenständliche Versammlung nicht entfallen.

Der Schutz der Rechtsgüter Dritter - hier der blockierten Autofahrer und deren Fortbewegungsfreiheit - begrenzt aber das Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer. Im vorliegenden Fall war daher eine Abwägung des Kommunikationszwecks im Verhältnis zum eingesetzten Mittel vorzunehmen.

Nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts sind dabei insbesondere die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transportes, Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand, Zusammenhang der äußeren Gestaltung und der durch die ausgelöste Behinderung mit dem Versammlungsthema, (betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffene), zu berücksichtigen.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die verfahrensgegenständliche Versammlung nicht angemeldet war und bewusst mit der angegebenen Örtlichkeit eine Hauptverkehrsader in Richtung des Hauptbahnhofs sowie die sensible Zeit des Berufsverkehrs um ca. 08:18 Uhr durch den Angeklagten ausgewählt wurden. Auch entstand für die blockierten Autofahrer eine nicht nur unbedeutende Zeitverzögerung von ca. 45 bis 60 Minuten. Die Aktion des Angeklagten und der weiteren Aktivisten mit Ausnahme des Aktivisten S██████, dauerte insgesamt von 08:18 Uhr bis 09:11 Uhr, mithin 53 Minuten, bis der Angeklagte weggetragen wurde. Dabei hat das Gericht - da nicht von einem gemeinsam zuvor gefassten Tatplan umfasst - das Festkleben des Aktivisten S██████, der erst um 10:08 Uhr durch den Einsatz eines Trennschleifers und Stemmwerkzeugen von der Straße entfernt werden konnte, dem Angeklagten nicht zugerechnet. Dennoch ist der Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit der betroffenen Autofahrer nicht nur unerheblich. Andererseits war in die Gesamtabwägung einzustellen, dass der Polizei bereits am Vortag bekannt war, dass eine Aktion der Letzten Generation in Form einer Sitzblockade geplant war, auch wenn die genaue Örtlichkeit nicht feststand. Aufgrund des Beweisergebnisses steht aber auch fest, dass kurz nach Meldung der Aktion die Einsatzkräfte der Kriminaldirektion und weiterer Polizeidienststellen, die hinzugezogen worden waren, bereits vor Ort waren. Relativ schnell konnte eine Umleitung, bzw. Ableitung der gestauten Fahrzeuge erfolgen, so dass - ausweislich der Bekundungen des Zeugen Dr. H██████ - die Wartedauer der betroffenen Autofahrer, damit der Eingriff in ihre Fortbewegungsfreiheit zeitlich sich nicht erheblich von den erfahrungsgemäß zeitlichen Beeinträchtigungen infolge des Alltags - bzw. Berufsverkehrs unterschied.

Im Rahmen der Beurteilung der Dauer und Intensität dieser Blockadeaktion war ebenfalls zu berücksichtigen, dass der Demonstrationscharakter von Anfang bis Ende objektiv friedlich und kooperativ verlief. Der Angeklagte selbst klebte sich zudem nicht fest, sondern hielt wiederum eine Rettungsgasse frei, so dass auch ein Rettungswagen die Örtlichkeit passieren konnte, ohne dass es zu diesbezüglichen Einschränkungen oder Verzögerungen kam. Zudem konnte der Angeklagte von den eintreffenden Polizeibeamten ohne weitere Erschwernisse weggetragen werden. Die Auflösung der Versammlung war eher einfach zu bewältigen, wobei die Sonderaktion wie bereits oben ausgeführt, des Aktivisten S. [REDACTED] hier infolge eines fehlenden gemeinschaftlichen Tatentschlusses nicht im Rahmen der Abwägung bezüglich des Angeklagten mitzuberücksichtigen war. Wie bei den Aktionen der Letzten Generation im Allgemeinen hatten sich bewusst nicht alle Blockierer auf dem Asphalt festgeklebt, um die Möglichkeit der Einrichtung einer Rettungsgasse sicherzustellen. Die Versammlung sollte auch bewusst nur von vorübergehender Natur sein; gegen die Auflösung der Versammlung wurde kein Widerstand geleistet.

Insbesondere ist festzuhalten, dass andere Verkehrsteilnehmer im Rahmen dieser konkreten Aktion abstrakt oder konkret nicht gefährdet wurden und hierauf auch von dem Angeklagten und den restlichen Aktivisten geachtet wurde.

Die Aktion war zudem, wenn auch nicht mit der konkreten Örtlichkeit, bereits am Vortag bekannt gegeben worden. Es bestanden auch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die durch die Polizei durch entsprechende Ab- und Umleitungen auch umgesetzt werden konnten. Zudem bestand klar erkenntlich ein Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Hierbei war das Gewicht der demonstrationsspezifischen Umstände mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, wobei die oben genannte verfassungsrechtliche Besonderheit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 miteinzubeziehen war. Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung klargestellt, dass Artikel 20 a Grundgesetz eine justitiable Rechtsnorm ist, „die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange, auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll“. Dabei erwächst aus Artikel 20 a Grundgesetz eine objektiv rechtliche Schutzpflicht des Staates, welche „auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor Gefahren des Klimawandels zu schützen“ beinhaltet. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere festgestellt (Rndr. 185 und 186):

„Geht das dieser Temperaturschwelle entsprechende CO2-Budget zur Neige, dürfen Verhaltensweisen, die direkt oder indirekt mit CO2-Emissionen verbunden sind, nur noch zugelassen werden, soweit sich die entsprechenden Grundrechte in der Abwägung mit dem Klimaschutz durch-

setzen können. Dabei nimmt das relative Gewicht der Freiheitsbetätigung bei fortschreitendem Klimawandel aufgrund der immer intensiveren Umweltbelastungen immer weiter ab.

Vor diesem Hintergrund begründen Vorschriften, die jetzt CO<sub>2</sub>-Emissionen zulassen, eine unumkehrbar angelegte rechtliche Gefährdung künftiger Freiheit, weil sich mit jeder CO<sub>2</sub>-Emissions-Menge, die heute zugelassen wird, das verfassungsrechtlich vorgezeichnete Restbudget irreversibel verkleinert und CO<sub>2</sub>-relevanter Freiheitsgebrauch stärkeren, verfassungsrechtlich gebotenen Restriktionen ausgesetzt wird. Zwar müsste CO<sub>2</sub>-relevanter Freiheitsgebrauch irgendwann ohnehin im Wesentlichen unterbunden werden, weil sich die Erderwärmung nur anhalten lässt, wenn die anthropogene CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Erdatmosphäre nicht weiter steigt. Ein schneller Verbrauch des CO<sub>2</sub>-Budgets schon bis 2030 verschärft jedoch das Risiko schwerwiegender Freiheitseinbußen, weil damit die Zeitspanne für technische und soziale Entwicklungen knapper wird, mit deren Hilfe die Umstellung von der heute noch umfassend mit CO<sub>2</sub>-Emissionen verbundenen Lebensweise auf klimaneutrale Verhaltensweise freiheitsschonend vollzogen werden könnte. Je kleiner das Restbudget und je höher das Emissionsniveau ist, desto kürzer ist die verbleibende Zeit für die erforderlichen Entwicklungen. Je weniger aber auf solche Entwicklungen zurückgegriffen werden kann, desto empfindlicher werden die Grundrechtsberechtigten von dem bei schwindendem CO<sub>2</sub>-Budget verfassungsrechtlich immer drängenderen Beschränkungen CO<sub>2</sub>-relevanter Verhaltensweisen getroffen."

Das Gericht musste dementsprechend in die Abwägung einstellen, dass mit Fortschreiten des Aufbrauchens des CO<sub>2</sub>-Budgets immer drängendere Beschränkungen CO<sub>2</sub>-relevanter Verhaltensweisen verfassungsrechtlich geboten sind, mithin die Einschränkungen der individuellen Fortbewegungsfreiheit mit Pkws in den kommenden Jahren bis zum Jahr 2030 durch den Staat verschärft werden wird. Die zunehmende Intensität des Klimawandels und damit einhergehender Beschränkungen der Grundrechtsberechtigten - hier insbesondere die Autofahrer - sind demzufolge zwangsläufig in die Verwerflichkeitsprüfung des Nötigungsvorwurfs einzubeziehen. Dass der Angeklagte auf die - nach seinem Empfinden - Untätigkeit der Bundesregierung und die kommenden Einschränkungen des CO<sub>2</sub>-Verbrauchs in der gewählten Form einer Straßenblockade hinweist, ist vor dem Hintergrund dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Knüpfung von Mittel und Zweck. Den Autofahrern mit dem drastischen Mittel der Blockade die Endlichkeit des CO<sub>2</sub>-Budgets und die künftigen, schwerwiegenderen sowie verfassungsrechtlich gebotenen Eingriffe in die Fortbewegungsfreiheit aufzuzeigen, ist damit im Ergebnis nicht als verwerflich anzusehen.

Das Mittel ist damit als sozial erträglich anzusehen, insbesondere da im konkreten Einzelfall eine

Nötigung seitens der blockierten Autofahrer gerade nicht empfunden wurde. So hat die Zeugin B. [REDACTED] bekundet, dass sie nicht in Eile war; der Zeuge Dr. H. [REDACTED] hat die Blockade als „Ärgernis“ bezeichnet. Die Grenze und mithin eine Verwerflichkeit der Handlung des Angeklagten wäre nach Ansicht des Gerichtes jedenfalls aber dann erreicht, wenn es zu Gefährdungen der Adressaten durch die Aktion gekommen wäre. Die Aktion verlief jedoch im Wesentlichen friedlich, kooperativ und ohne jede Gefährdungssituation.

## VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs.1 StPO.

Knechtel  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt:

(Dinger), Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig